

Z 13/99-39

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der UTA Telekom AG, Rooseveltplatz 2, 1090 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stefan Köck, Seilergasse 16, 1010 Wien, auf Erlaß einer "Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend bestimmte Sonderdienste" nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 20.12.1999 einstimmig den folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz (im folgenden "TKG"), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 188/1999, werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der UTA Telekom AG (im folgenden "UTA" oder "Zusammenschaltungspartner") mit dem öffentlichen Telekommunikations-netz der Telekom Austria AG (im folgenden "TA") ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen vom 5.10.1998, Z 5/98-81, vom 29.10.1998, Z 5/98-91, vom 27.10.1999, Z 11/99-37, vom 3.11.1999, Z 14/99-37 und vom 22.11.1999, Z 13/99-36 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

I.

Punkt 19.3 idF der Zusammenschaltungsanordnung vom 22.11.1999, Z 13/99-36, wird ergänzt, sodaß er zu lauten hat wie folgt:

"19.3. Anhänge:

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt</i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

“

II.

Die Anhänge werden um den folgenden Anhang 20 ergänzt:

“Anhang 20

Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der TA.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in seinem Netz angeboten wird.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle des Zusammenschaltungspartners.

1.2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

1.3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25/min, exkl. USt) zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 (ATS 0,25/min, exkl. USt) zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 3 und V 9 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

1.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz der TA bzw. im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von der TA oder vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der TA im Bereich 118ab(c).

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz des Zusammenschaltungspartners.

2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jeden anderen Netzbetreiber wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

3. Tonbanddienste

3.1. Zugang zu den bestehenden Rufnummern im Kennzahlbereich 15 im Netz der TA

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu bestehenden Tonbanddiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 15xx im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu den oben genannten Tonbanddiensten der TA.

3.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner und der Regulierungsbehörde binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides eine Liste jener Ortsnetze, in denen je in Betrieb befindlicher Tonband-Dienstenummer ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann, sowie das den neuen Richtlinien für regionale und bundesweite Tonbanddienstenummern entsprechende

Migrationskonzept zu übergeben (Schreiben der Obersten Fernmeldebehörde vom 29.10.1998, GZ 101372/IV-TD/98).

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number (analog zu Notrufen) übergeben, so muß der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

3.3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Tonbanddiensten im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25/min, exkl. USt) zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4 (ATS 0,33/min, exkl. USt).

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 3 bzw. V 4 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

3.4. Einrichtungskosten und –zeiten, Verhandlungspflicht

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen.

Hinsichtlich wechselseitiger Erreichbarkeit und der dazu erforderlichen Routingmaßnahmen für den neuen Richtlinien für Tonbanddienstenummern entsprechenden migrierten bzw. neuen Tonbanddienstenummern für regionale bzw. bundesweite Dienste treten die TA und der Zusammenschaltungspartner ehestmöglich ab Übermittlung der oben genannten Daten in Verhandlungen. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zum Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung für diese Nummern ist frühestens sechs Wochen nach Beginn dieser Verhandlungen zulässig.

4. Rufnummernbereich 17xx

4.1. Zugang zu Rufnummern im Bereich 17xx

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu den Rufnummern 17xx im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse, die in ihrem eigenen Netz eingerichtet sind.

4.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner und der Regulierungsbehörde binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides eine Liste jener Ortsnetze, in denen je in Betrieb befindlicher Rufnummern 17xx ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann, zu übergeben.

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number (analog zu Notrufen) übergeben, so muß der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

4.3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern 17xx im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25/min, exkl. USt) zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4 (ATS 0,33/min, exkl. USt).

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 3 bzw V 4 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

4.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen.

5. Besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123

5.1. Zugang zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse (Anlage 2 Pkt. E 6 NVO) und den Rufnummern 120 und 123

Die TA bietet nach Wahl des jeweiligen Partners zwei Varianten der Terminierung an.

Variante 1: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, daß die übergebenen Rufe zu jenem Träger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123 so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Trägers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Träger, in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz.

Für den Fall, daß der Zusammenschaltungspartner die Terminierung entsprechend Variante 1 durchführt, gebührt der TA bzw. dem Zusammenschaltungspartner neben den Zusammenschaltungsentgelten (Pkt. 4.2.) ein monatliches Pauschalentgelt von ATS 10.000,- exkl. USt.

5.2. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse im Netz der TA, 120 und 123 hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 3 (ATS 0,25/min, exkl. USt) zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der CPN enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V4 (ATS 0,33/min, exkl. USt).

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für den obigen Verkehrstyp V 3 bzw. V4 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

6. Rufnummernbereich 0229 und 06 (ausgenommen Zugang zu Mobilfunkdiensten)

6.1. Zugang zu den Rufnummern im Kennzahlbereich 0229 und 06 im Netz der TA

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Rufnummern, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer im Bereich (0)229 und im Bereich (0)6 (ausgenommen Zugang zu Mobilfunkdiensten), in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu diesen Nummern der TA.

6.2. Durchführung

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner und der Regulierungsbehörde binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides eine vollständige Liste aller zum Stand 1.1.2000 in ihrem Netz im Bereich (0)229 und (0)6 (ausgenommen Zugang zu Mobilfunkdiensten), in Betrieb befindlicher und von den Endgeräten am Netz der TA erreichbarer Nummern zu übergeben.

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine in diesem Pkt. geregelte Rufnummer, die im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des

Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

6.3. Zusammenschaltungsentgelt

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu den in diesem Pkt. geregelten Nummern im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner ein Terminierungsentgelt von ATS 0,29/min, exkl. USt zu entrichten.

Das Zusammenschaltungsentgelt ist tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

”

III.

Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 30.6.2000. Der allgemeine Teil der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 5/98, sowie die maßgeblichen Bestimmungen des besonderen Teiles gelten in Bezug auf die in dieser Anordnung geregelten Dienste ebenfalls bis zum 30.6.2000.

II. Begründung

A. Allgemeines

Mit Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.11.1999, Z 13/99-36, wurde über die Anträge der UTA Telekom AG auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend bestimmte Sonderdienste teilweise abgesprochen. In diesem Bescheid wurden Regelungen über den wechselseitigen Zugang zu privaten Netzen und personenbezogenen Diensten vorgesehen. Der Antrag der UTA umfaßt jedoch auch den Erlaß einer Anordnung hinsichtlich sonstiger Sonderrufnummern. Gem. § 59 Abs. 1 AVG wurde die Anordnung in diesem Bereich einem gesonderten – dem nunmehr ergehenden - Bescheid vorbehalten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird in diesem Teilbescheid in jenen Teilen der Begründung, die für beide Bescheide ihre Gültigkeit haben, auf den Teilbescheid vom 22.11.1999, ON 36, verwiesen.

B. Verfahrensablauf

Zum Verfahrensablauf wird auf den Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.11.1999, Z 13/99-36, verwiesen.

C. Zulässigkeit

Sachverhalt zur Zulässigkeit

Im Zusammenhang mit dem Status und dem Zusammenschungsverhältnis der Verfahrensparteien wird auf den Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.11.1999, Z 13/99-36 verwiesen.

Beantragte Dienste

Beantragt wird von UTA der Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung zu personenbezogenen Diensten, privaten Netzen sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse gem. NVO (ausgenommen Notrufe und Verbindungen zu Verbindungsnetzbetreibern), Sonderkurzrufnummern und anderen Sonderrufnummern. Von diesem Antrag umfaßt sind zunächst jedenfalls NVO-konforme Rufnummern laut NVO-Anlage 2: Rufnummern für Telefonstörungsannahmestellen, Rufnummern für Telefonauskunftdienste, Rufnummern für nationale Tonbanddienste und besondere Rufnummern. Notrufdienste gem. Anlage 2 Pkt. E 5. sind bereits Gegenstand einer Anordnung (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 5/98). Neben diesen NVO-konformen Rufnummern gibt es eine größere Anzahl von Rufnummern im Netz der TA, die nach wie vor in Betrieb sind, jedoch der Antragstellerin – nicht zuletzt aufgrund widersprüchlicher Angaben der TA - nicht abschließend bekannt sind.

Nachfrage nach den beantragten Leistungen und Verhandlungen

(...)

II. Rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit

Die Telekom-Control-Kommission hat es als erwiesen angenommen, daß UTA den Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten nachgefragt hat. Im übrigen wird auf den Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.11.1999, Z 13/99-34 verwiesen.

UTA als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, hat eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung im Bereich Rufnummern im öffentlichen Interesse, ausgenommen der Rufnummernbereich für öffentliche Verbindungsnetze und Notrufdienste, sowie sonstige Sonderrufnummern bei der TA, als Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gem. § 111 Z 6 TKG zum Erlaß einer Anordnung gem. § 41 Abs. 2 u. 3 TKG ist demnach zulässig.

Bei der Rufnummer 128 (Gasgebühren) sowie 142 (Telefonseelsorge) handelt es sich um Notrufnummern gem. Anlage 1, Pkt. E 5. NVO, sodaß in bezug auf diese Nummern Anhang 16 der Zusammenschaltungsanordnung Z 5/98 vom 5.10.1998 zur Anwendung kommt. Eine neue Anordnung kommt hier nicht in Betracht, sodaß dem Antrag in Bezug auf die Nummern 128 und 142 nicht Folge gegeben wird.

C. Zum Inhalt der Anordnung

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Bezüglich der einzelnen Abrechnungsszenarien sowie der technischen Vorgänge bei der Zusammenschaltung wird auf den Teilbescheid vom 22.11.1999, ON 36, verwiesen.

2. Störungsannahmestellen

Der Rufnummernbereich für Telefonstörungsannahmestellen ist mit der Zugangskennzahl 111 und Auswahlkennzahlen ab(c) festgelegt (Anlage 2, Pkt. E. 2. NVO), wobei 111-1 immer nur für die Teilnehmer im eigenen Netz erreichbar ist. Betreiber von öffentlichen Netzen haben eine Telefonstörungsannahmestelle im Zugangskennzahlenbereich zu betreiben (Anlage 2, Pkt. E. 2.2. NVO). Im Gutachten wird die Anwendung eines Quellnetzscenario präferiert, weil dies zu eher einheitlicher Erreichbarkeit von Telefonstörungsannahmestellen mit niedrigen Endkundenentgelten führt und die mit diesem Szenario typisch verbundene Regelung, daß jedes Netz seine Einrichtungskosten selbst trägt, die Gewährleistung der wechselseitigen Erreichbarkeit erleichtert.

3. Telefonauskunftsdienste

Für Telefonauskunftsdienste werden die Zugangskennzahl 118 und die Auswahlkennzahlen ab(c) vorgesehen (Anlage 2 Pkt. E 3 NVO), wobei 118-1 nur für Teilnehmer im eigenen Netz erreichbar ist. Anbieter von öffentlichen Netzen haben einen Telefonauskunftsdienst im Zugangskennzahlenbereich zu betreiben. Auswahlkennzahlen für Telefonauskunftsdienste

werden aber auch an nicht konzessionierte Anbieter von Telefonauskunftsdiensten zugeteilt. Im Gutachten wird aufgrund der potentiell sehr unterschiedlichen Dienstangebote die Anwendung eines Zielnetzzenarios präferiert, das eine Entgeltgestaltung durch den Diensteanbieter ermöglicht.

4. Nationale Tonbanddienste

Für nationale Tonbanddienste sind die Zugangskennzahl 15 sowie zwei bis vier Auswahlkennzahlen vorgesehen (Anlage 2, Pkt. E 4.NVO), wobei von der TKC ergänzend festgelegt wurde, daß Rufnummern nur mehr mindestens 5 stellig verwendet werden dürfen (152xx für bundesweite Tonbanddienste, 153xx für regionale Tonbanddienste). Diese Dienste sind technisch mit Tonbanddiensten in den Mehrwertdienstebereichen vergleichbar, jedoch im öffentlichen Interesse, weshalb im Gutachten für diese Dienste kein Zielnetzzenario wie bei den Mehrwertdiensten, sondern – ähnlich wie bei den Telefonstörungsannahmestellen – ein Quellnetzzenario mit Anordnung des Terminierungsentgelts als zweckmäßig erachtet wird.

Ein gültiges Migrationskonzept und davon anhängig die tatsächliche Migration der bestehenden Tonbanddienstenummern der TA steht noch aus. Die bestehenden Tonbanddienstenummern sind teilweise nicht aus allen Ortsnetzen ohne Wahl einer ONKZ erreichbar.

5. Rufnummern 17xx

Dabei handelt es sich um bestehende Rufnummern, die nicht NVO-konform im Bereich 17xx betrieben werden und insbesondere von größeren bundesweit tätigen Unternehmen sowie Taxi-Diensten genutzt werden, neue Rufnummern dürfen hier nicht angeschaltet werden. Diese Rufnummern sind teilweise nicht aus allen Ortsnetzen ohne Wahl einer ONKZ erreichbar.

6. Besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie 120 und 123

Dabei handelt es sich um Kurzurufnummern, die zwar keine Notrufdienste iSd Anlage 2 Pkt. E. 5. NVO sind, jedoch ähnliche Zwecke erfüllen: 130 (Landeswarnzentrale) und 140 (Bergrettung). Die Pannendienstnummern von ÖAMTC (120) und Arbö (123) sind zwar keine besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse, jedoch zu ähnlichen Zwecken eingerichtet und bestanden schon vor der NVO.

7. Rufnummern im Bereich 0229 und 06

Über die Rufnummern in Übereinstimmung mit der NVO hinausgehend, sind im Netz der TA nach wie weitere nicht NVO-konforme Rufnummern im Bereich (0)229 und (0)6 in Betrieb, bei denen keine zielnahe Terminierung möglich ist.

I. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Die Zusammenschaltungsanordnung orientiert sich an den im wesentlichen übereinstimmenden Parteienanträgen. Darüberhinaus war die Telekom-Control-Kommission vom Grundsatz der Zweckmäßigkeit und technisch wie wirtschaftlich leichten Realisierbarkeit der Zusammenschaltung geleitet. Schließlich liegt der Entscheidung ein Ausgleich der Interessen der Parteien zugrunde.

2. Störungsannahmestellen

Die Anordnung eines Quellnetzzenarios gewährleistet eine kostengünstige und rasche Zusammenschaltung bzw. Inbetriebnahme und erscheint damit als zweckmäßig. Die Einrichtungskosten sind von den Betreibern jeweils selbst zu tragen. Jeder Netzbetreiber erhält genau eine Auswahlkennzahl für die Erreichbarkeit aus anderen Netzen, die Erreichbarkeit aus dem eigenen Netz ist jedenfalls auch mittel der Rufnummer 111-1 möglich. Die Zusammenschaltungsverpflichtung besteht hinsichtlich 111ab und aller genutzter Nachwahlen, aber nicht für 111-1. Die Anordnung orientiert sich an den Regelungen, die bereits für private Netze bestehen und deckt sich weitgehend mit dem Antrag der UTA (ON 1, S 24 iVm 21). Als Terminierungsentgelt wird in Übereinstimmung mit den bestehenden Anordnungen jeweils V3 (0,25 ATS) festgelegt.

3. Telefonauskunftsdienste

Ein Zielnetzzenario wie bei frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten wird diesen Diensten insofern gerecht, als vom Dienste(netz)betreiber höhere Entgelte verlangt werden können. Dies deckt sich auch mit dem Antrag der UTA (ON 1, S 24). Die Zusammenschaltungsverpflichtung besteht hinsichtlich 118ab(c), wobei ab(c) die dem Betreiber zugeteilte Auswahlkennzahl betrifft. Die Zusammenschaltungsverpflichtung betrifft jedoch nicht die Nummer 118-1, da laut NVO (Anlage 2, Pkt. E. 3.1.) bei Wahl dieser Nummer das Routing zu jener Telefonauskunftsstelle des öffentlichen Netzes zu erfolgen hat, welcher die Teilnehmernummer zugeordnet ist (entspricht auch dem Vorbringen der TA, ON 7, S 37).

In Abweichung von den Regelungen über die Mehrwertdienste ist jedoch von einer Erstattung der Kosten für die erstmalige Nummerneinrichtung abzusehen, da gemäß NVO jeder (Teilnehmer-)Netzbetreiber einen Telefonauskunftsdienst zu betreiben hat. Bei einer Änderung der erstmalig festgelegten Tarifwerte bzw. der Einrichtung weiterer Rufnummern sind jedoch vom jeweiligen Partner die Einrichtungskosten gemäß Pkt. 5 Anhang 17 (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 11/99-37) zu entrichten.

4. Tonbanddienste

In diesem Bereich sind Rufnummern 15xx im Netz der TA in Betrieb, die gemäß Vorgabe der OFB (GZ 101372/IV-TD/98) zu migrieren sind, wobei die Umsetzung noch nicht vollzogen wurde. Der Bescheid regelt nur den Zugang zu den in Betrieb befindlichen Rufnummern der TA.

Die der künftigen Migration zugrundeliegenden Richtlinien auf Basis der NVO sehen eine gesonderte Behandlung von regionalen bzw. nationalen Tonbanddiensten vor. Für den wechselseitigen Zugang zu den künftig migrierten Nummern bzw. entsprechenden neuen Rufnummern wird eine Verhandlung der Parteien auf Basis von durch die TA bereitzustellender umfassender Information hinsichtlich in Betrieb befindlicher Rufnummern sowie des Migrationskonzeptes vorgesehen.

Die Regelungen hinsichtlich der bestehenden Rufnummern sollen Teilnehmern im Netz des Antragstellers die gleichen Möglichkeiten eröffnen, wie sie für Teilnehmer im Netz der TA derzeit bestehen, daher ist die ONKZ in der Called Party Number zu berücksichtigen. Als Terminierungsentgelt wird in Abhängigkeit zielnahe Übergabe bezogen auf die übergebene ONKZ V3 bzw. V4 festgelegt.

5. Rufnummernbereich 17xx

In diesem Bereich gelten die für die bestehenden Tonbanddienstnummer ausgeführten Regelungen sinngemäß. Eine endgültige Regelung hinsichtlich dieser nicht NVO-konformen Rufnummern durch die OFB steht noch aus.

6. Besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse, sowie 120 und 123

Eine analoge Anwendung der Regelungen über die Notrufe erscheint hier – in Übereinstimmung mit den Anträgen der Parteien (vgl. ON 1, S 24 für die UTA, ON 7 S 35 für die TA) – als zweckmäßig. Nicht explizit angeordnet werden Besonderheiten, die Notrufe betreffen, dh insbesondere bezüglich der CLI, der vorrangigen Behandlung und der Bestimmungen über die Identifikation des Notrufträgers.

Eine endgültige Regelung hinsichtlich der nicht NVO-konformen Rufnummern 120 und 123 durch die OFB steht noch aus.

7. Sonstige nicht NVO-konforme Rufnummern

Der TA wird aus diesem Grund gem. § 4 Abs. 1 ZVO iZm § 83 Abs. 2 TKG aufgetragen, sowohl der Regulierungsbehörde als auch dem Zusammenschaltungspartner eine abschließende Liste dieser mit 1.1.2000 in Betrieb befindlichen Rufnummern zu übergeben. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Zusammenschaltungsverpflichtung auf sämtliche Rufnummern bezieht, also auch auf jene, die nicht NVO-konform betrieben werden. Hinsichtlich der von der TA betriebenen Rufnummern im Bereich (0)229 und (0)6 erscheint – dem Antrag der UTA folgend – ein Quellnetzscenario als zweckmäßig. Die UTA bietet als Terminierungsentgelt einen Mischsatz von ATS 0,29/min, dies entspricht der nun erfolgten Anordnung.

8. Befristung

Die Befristung dieser Anordnung bis zum 30.6.2000 erscheint deshalb notwendig, weil sich durch Auflassung bestimmter Nummern bzw. durch zu erwartende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 ein möglicher Anpassungsbedarf ergibt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erk. d. VfGH v. 24.2.1999, B 1625/98) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.12.1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

1. UTA Telekom AG, z.Hd. Rechtsanwalt Dr. Stefan Köck, Seilergasse 16, 1010 Wien, per RSa
2. Telekom Austria AG, z. Hd. Cerha, Hempel & Spiegelfeld Partnerschaft von Rechtsanwälten, 1010 Wien, Parkring 2, per RSa